

Ausgabe 1. Januar 2009

# Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB) DENTAplus – die flexible Zahnpflegeversicherung für jedes Bedürfnis

#### Inhaltsverzeichnis

#### **Allgemeines**

1 Zweck

#### Leistungen

- 2 Versicherungsdeckung
- 3 Leistungsvoraussetzungen
- 4 Leistungsbeginn
- 5 Leistungsausschlüsse

#### **Diverses**

- 6 Versicherung für Kinder
- 7 Aufhebung der Prämiengrenzen

#### **Allgemeines**

#### 1 Zweck

DENTAplus gewährt Leistungen an die Kosten von zahnärztlichen Behandlungen inklusive Prophylaxe, zahnärztliche Kontrolluntersuche, Kieferorthopädie und Kieferchirurgie.

## Leistungen

## 2 Versicherungsdeckung

DENTAplus übernimmt die Behandlungskosten gemäss der gewählten Höchstsumme, abzüglich Selbstbehalt und Franchise. Höchstsumme, Selbstbehalt oder eine allfällige Franchise werden in der Versicherungspolice aufgeführt.

# 3 Leistungsvoraussetzungen

- 3.1 Leistungen der DENTAplus werden für Behandlungen durch eidg. dipl. oder gemäss kantonalen Vorschriften anerkannte Zahnärzte gewährt.
- 3.2 Bei Behandlungen im Ausland werden die Kosten übernommen, wenn der ausländische Zahnarzt über eine wissenschaftliche Ausbildung verfügt, die der schweizerischen gleichwertig ist.
- 3.3 Leistungen werden höchstens bis zum aktuell gültigen Tarif der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SSO) ausgerichtet. Dieser Tarif gilt auch als Obergrenze bei Behandlungen im Ausland.
- 3.4 Bei einem stationären Spitalaufenthalt in der Schweiz werden die Leistungen gemäss der allgemeinen Abteilung bezahlt.

## 4 Leistungsbeginn

Der Leistungsanspruch in der DENTAplus beginnt nach einer Karenzfrist von 6 Monaten ab Beginn der Versicherung. Entscheidend für die Entstehung des Anspruchs ist das Behandlungsdatum.

## 5 Leistungsausschlüsse

- 5.1 Zusätzlich zu den in Ziffer 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankenzusatzversicherungen (KZV) aufgeführten Leistungsausschlüssen werden keine Leistungen erbracht:
  - a) bei nachträglichem Ersatz von im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (DENTAplus) fehlenden, ersetzten oder retinierten (zurückgehaltenen) Zähnen
  - b) bei unfallbedingten zahnärztlichen Behandlungen
- bei Verlust oder schuldhafter Beschädigung von Zahnersatz oder orthodontischen Apparaturen
- 5.2 Beiträge der Schul- oder Jugendzahnpflege werden an die Leistungen angerechnet.

## **Diverses**

## 6 Versicherung für Kinder

Kinder können auf den Tag der Geburt versichert werden, sofern der Antrag für die Versicherung vor der Geburt beim Versicherer eintrifft. In diesem Fall werden bei der DENTAplus Zahnpflegeversicherung keine Leistungsausschlüsse wegen allenfalls vorbestehender Gesundheitsschädigungen angebracht.

## 7 Aufhebung der Prämiengrenzen

Die in Ziffer 12.2 der AVB für die Krankenzusatzversicherungen, Ausgabe 1. Januar 2008, festgesetzten Prämiengrenzen finden für die Versicherungsvariante DENTAplus Flex keine Anwendung.